

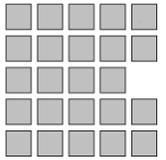
Bebauungsplan Nr. 435 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 1 –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2016 bis einschließlich 15.07.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name / Thema	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	18.07.2016	1	<p>Bildung von Häuserfluchten</p> <p>Durch die Art der Bebauung entstehen in West-Ost und Nord-Süd Richtung geradlinige Straßenfluchten. Dies bewirkt nach meiner Meinung, gerade auch durch die Klimaveränderung, dass es verstärkt zu einer Steigerung der Luftgeschwindigkeit und zu Verwirbelungen bei Windböen und sonstigem, in diesen Bereichen kommen wird. Ins besondere auch an den Vor- und Rücksprüngen der Gebäude in den beiden Modulen wird dies auftreten.</p> <p>Als negatives Beispiel nenne ich hier die Ecke der Arkaden an der Kreuzung Goethestraße-Güterhallenstraße, dort entstehen bei jeglichen Winden Verwirbelungen. Außerdem wird durch das Hochhaus im Bereich des Fußgängerübergangs es zu verstärkter Luftgeschwindigkeit kommen. Ist dies schon in Betracht gezogen worden?</p> <p>Vorschlag: eventuell ist durch geschicktes Aufstellen von Bäumen eine Brechung möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hauptwindrichtung in Erlangen ist West und Südwest, Winde aus Ost und Südost treten in der Regel nur als Schwachwinde auf. Das städtebauliche Raster ist hierzu gedreht, so dass ein direkter Einfall und ggf. Verstärkung der Winde deutlich nicht dem Regelfall entspricht. Im Rahmen des Scopings hat sich hierzu kein Untersuchungsbedarf ergeben.</p> <p>In den Freiflächen zwischen den Gebäuden sind sowohl Bäume zum Erhalt sowie zur Neupflanzung in der Nutzung angemessenem Umfang festgesetzt, die die Geschwindigkeit ggf. einfallender Winde reduzieren.</p> <p>Für die Verortung von Aufenthaltsflächen im Freiraum bestehen, besonders durch die weitestgehende Freihaltung der Binnenbereiche von motorisiertem Individualverkehr, kaum Einschränkungen, so dass die Anordnung von geeigneten Freibereichen gewährleistet ist. Darüber hinaus sind Pflanzungen nahezu im gesamten Planungsgebiet zulässig und vorgesehen.</p>
			2	<p>Beschattung</p> <p>Ist die Beschattung der Gegend um das Hochhaus schon untersucht worden und in die Planung einbezogen worden. Hier werden störende Reflexionen auf den Straßen und Wegen auftreten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Hochhaus liegt im Bebauungsplan Nr. 436. Es wurde keine Verschattungsuntersuchung durchgeführt. Zwischen den Bauräumen werden die hilfsweise herangezogenen Abstandsflächen gem. BayBO Art. 6 eingehalten, damit kann davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Belichtung gegeben und die gesunden Arbeitsbedingungen in den Nachbargebäuden gewährleistet sind. Wohnnutzungen sind nicht vom Schattenwurf des Hoch-</p>

Nr.	Name / Thema	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>hauses betroffen.</p> <p>Das Auftreten von Reflexionen und Brennglaseffekten ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen. Darüber hinaus können sich auch die Festsetzungen zu Baumerhalt und Neupflanzungen positiv auf die Verringerung von Reflexionen im Bereich der Straßen und Wege auswirken.</p>
			3	<p>Befahren des Geländes</p> <p>Natürlich ist es notwendig das Gebiet zu befahren. Wurde hier schon mal vor gedacht und eine zentrale Anlieferstelle überlegt, um dann nur, mit kleineren Fahrzeugen, eventuell Elektrolastwagen, in die Module einzufahren.</p> <p>Dies wäre eine Innovationsidee, die auch in die Zukunft gedacht ist. Auch ist dabei eine Verbesserung des Images für die Firma Siemens und die Stadt Erlangen zu sehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Regelung der Zufahrten wird der Lieferverkehr sowie der PKW-Verkehr gegenüber üblichen Gewerbegebieten deutlich reduziert und dadurch ein qualitätsvoller Binnenbereich gewährleistet, der einen hohen Grad an Aufenthaltsqualität bieten kann. Die logistische Organisation der Lieferverkehre ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p>
			4	<p>Ersatzflächen</p> <p>Nicht nur für die Bebauung des Siemens Campus habe ich die Bitte, dass man die Möglichkeiten in Betracht zieht, die Ersatzflächen für die Waldrodungen, im Stadtgebiet, oder wenigstens im Westen von Erlangen, vor zu nehmen. Denn die Bäume, Sauerstoff und Schmutzfilterung, gehen der Stadt verloren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Planungsgebiet vorhandenen Waldflächen werden nicht vollständig gerodet, ein Teil der Bäume bleibt bestehen und es erfolgen umfangreiche Neupflanzungen.</p> <p>Entsprechend der forstrechtlichen Vorgaben kann der Ausgleich im Großraum erfolgen. Die gerodeten Waldflächen werden durch eine Aufforstung unmittelbar am Stadtrand von Erlangen im Anschluss an bestehenden Wald durchgeführt. Über geeignete Flächen finden derzeit Abstimmungen mit dem Forstamt statt.</p>



Bebauungsplan Nr. 435 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 1 –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 08.06.2016

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	16.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	23.06.2016	1	<p>Rodung und walddgesetzlicher Ausgleich:</p> <p>Von der Planung sind ca. 0,3 ha mit Waldbäumen bestockte Flächen, die Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) darstellen betroffen.</p> <p>Wie unter Ziff. 11.8 der Begründung des Bebauungsplans erläutert, stellt die geplante Beseitigung von Wald eine gem. Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) erlaubnispflichtige Rodung dar. Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt die Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), hat jedoch die Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes sinngemäß zu beachten. Zum Ausgleich des Waldverlustes ist daher ein flächengleicher Waldausgleich erforderlich.</p> <p>Da die Planung (Ziff. 5.5.4 der Begründung des Bebauungsplans) bereits Ersatzaufforstungsfläche ausreichender Größenordnung aufweist, werden aus forstwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Rodung keine Einwendungen erhoben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Die Ersatzforstung ist innerhalb von drei Jahren nach der Rodung durchzuführen.	
			2	<p>Baumschutzverordnung</p> <p>Laut Ziff. 11.3 der Begründung des Bebauungsplans gelten innerhalb des Geltungsbereichs die Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in den der Planung vorausgesehenen Abstimmungsgesprächen festgelegt wurde, dass die Baumschutzverordnung auf den gerodeten Flächen künftig nicht mehr greift, da hier bereits der Ausgleich nach Bayerischen Waldgesetz erfolgt ist.</p> <p>Wir schlagen daher vor, einen entsprechenden Passus unter Ziff. 11.3. der Begründung des Bebauungsplans einzufügen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Passus besteht bereits unter „5.5.4 Forstrechtlicher Ausgleich nach Bayer. Waldgesetz“.</p> <p>Dieser wird konkretisiert: „Auch für die aktuell zu erhaltenden Bäume dieser Flächen ergibt sich für zukünftige Eingriffe kein Ausgleichsbedarf nach der Erlanger Baumschutzverordnung, da hier bereits der Ausgleich nach Bayerischem Waldgesetz erfolgt.“</p>
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	11.07.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
5.	Bayer. Hotel- und Gaststättenverband Kreisstelle Erlangen- Höchstadt Herrn Norbert Nägel Atzelsberg 1 91080 Marloffstein	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmal- pflege Postfach 100203 80076 München	20.06.2016		Kein Einwand. Auf Stellungnahme vom 10.11.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Kein Einwand.	Entfällt.
8.	Bayerisches Landesamt für Umwelt 86177 Augsburg	30.06.2016		Kein Einwand. Auf Stellungnahmen vom 29.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Kein Einwand.	Entfällt
	Bayerisches Landesamt für Umwelt Abteilung 4 „Strahlen- schutz“ Dienststelle Kulmbach 86177 Augsburg	06.07.2016 (Email)	1	Kein Einwand.	Entfällt.
			2	Auf Stellungnahme vom 14.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Kein Einwand Hinweis: Aus dem bisher vorliegenden Radioökologie- gutachten, das mehrere hypothetische Bauungsvari- anten betrachtet, ergibt sich kein Hinweis, dass die Grenzwerte im Normalbetrieb oder bei einem Störfall durch die geplanten baulichen Veränderungen über- schritten werden könnten. Sollten sich durch die Neu- bewertung weitergehende Anforderungen an den ge- mäß § 7 StrlSchV genehmigten Umgang in der Be- standsbebauung ergeben, kann deren Umsetzung durch	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Erteilung nachträglicher Auflagen gem. § 17 Abs. 1 AtG sichergestellt werden.	
9.	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung 8 „Kernenergie, Strahlenschutz, Stille- gung“ Postfach 810140 81901 München	11.07.2016 Email 19.07.2016		Kein Einwand. Erläuterung: Die baulichen Änderungen im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 435 und Nr. 436 (Module 1 und 2) und auch die der später geplanten Module 3 und 4 keine wesentlichen Auswirkungen auf die radiologischen Verhältnisse und die Strahlenexposition am Standort haben und alle Grenzwerte auch in Zukunft sicher eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn der bisherige Zaun, der fast das gesamte Gelände umgibt, entfällt und das Gelände von jedermann ungehindert betreten werden kann. Für die Firma AREVA ergeben sich daher im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen keine Einschränkungen. Dies bedeutet auch, dass durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen bei AREVA hinsichtlich der geplanten Bebauung entsprechend den Bebauungsplänen Nr. 435 und Nr. 436 keine Einschränkungen erforderlich sind.	Entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.	Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Straße 119 96052 Bamberg	29.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
11.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. -Ortsverband Erlangen-	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Schulstraße 1 b 91054 Erlangen				
12.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	DB Projekt Bau GmbH Niederlassung Süd Projektzentrum Nürnberg 2 Äußere Cramer-Klett- Straße 3 90489 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Region Süd Kompetenzteam Baurecht Barthstraße 12 80339 München	21.07.2016	1	Kein Einwand. Auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und dessen mögliche Haftung bei zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignissen, die aus Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens abgeleitet werden können wird hingewiesen.	Entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Auf die Stellungnahme vom 09.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Es soll ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden, der regelt, dass Ansprüche gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der mittelbar angrenzenden Bahnstrecke ausgeschlossen sind.	Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt. Der Ausschluss von Ansprüchen gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ergibt sich unmittelbar aus der Rechtslage. Ein gesonderter Hinweis ist nicht erforderlich.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>Auf die Stellungnahme vom 09.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Art und Abstand der Bepflanzung sind unter Berücksichtigung des Mindestabstands zur nächstliegenden Bahnachse aus Endwuchshöhe zzgl. eines Sicherheitsabstands von 2,5 m zu wählen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Hinweise in Kenntnis gesetzt.</p>
			4	<p>Auf die Stellungnahme der DB Netz AG vom 29.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses 62110Pap (A-Eb/Ef-16) vom 30.10.2009 sind einzuhalten.</p> <p>Insbesondere ist der Flucht- und Rettungszugang gemäß o.g. Planfeststellungsbeschlusses zu jeder Zeit zu gewährleisten und auch bei der Bebauung des o.g. Bebauungsplans aufrecht zu erhalten und ggf. zu sichern. Abstimmungen hierzu sind bereits erfolgt.</p> <p>Es werden weitere Hinweise zur Ausführungsplanung, Baustelleneinrichtung und Bauvollzug bei an die Bahnlinie angrenzender Bauvorhaben gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Flucht- und Rettungsweg von der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße zu den Bahnanlagen einschließlich einer Aufstellfläche wird mit einem Geh- und Fahrrecht dinglich gesichert</p>
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	11.07.2016	1	<p>Auf Stellungnahme vom 21.09.15 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TKL), deren Bestand und Betrieb weiterhin sicherzustellen ist.</p> <p>Verkehrswege sollen so an die vorhandenen TKL angepasst werden, dass diese nicht verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Gebiets sind innerhalb und außerhalb neue TKL zu verlegen. Zum rechtzeitigen Ausbau und der Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich (min. 3. Monate vor Baubeginn) schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>Auf Stellungnahme vom 21.09.15 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Da die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind und alle erforderlichen Leitungstrassen aufnehmen können, ist eine Festsetzung zur Sicherung einzelner Trassen nicht erforderlich. Die konkrete Trassenführung ist Bestandteil der weiterführenden Planungen.</p>
			3	<p>Auf Stellungnahme vom 21.09.16 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf das DVGW-Regelwerk enthalten. Darüber hinaus ist dies Gegenstand der Leitungscoordination im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei unvermeidbaren Unterschreitungen der Schutzabstände wird auf mögliche technische Schutzmaßnahmen verwiesen.</p>
16.	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Nürnberg Postfach 1724 90006 Nürnberg	08.07.2016		<p>Auf Stellungnahme vom 13.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass der Eisenbahnbetrieb auf der westlich des Bebauungsplangebietes vorbeiführenden Bahnlinie Nürnberg- Bamberg durch die geplanten Baumaßnahmen oder sonstige Nutzungen, sowie auch durch irgendwelche Bepflanzungen weder gestört noch beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.</p>
17.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	<p>Entfällt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
18.	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	11.07.2016 (Email)		Kein Einwand. Die Entwicklung eines neuen Quartiers mit Nahversorgung, Dienstleistungen, sozialen Einrichtungen, Arbeiten und Wohnen entspricht einer modernen nachhaltigen Stadtentwicklung. Unsere Anregungen lauten hier lediglich: großflächigen Einzelhandel zu vermeiden, um die Funktion der Innenstadt nicht zu schwächen und Ausweisung von Grünflächen, um die Attraktivität des Quartiers und die Aufenthaltsqualität langfristig zu erhalten.	Entfällt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Großflächiger Einzelhandel ist nicht zulässig
19.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
20.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
21.	Landesverband des Bayer. Einzelhandels Kreisverband Erlangen Hauptstraße 65-67 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
22.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Damaschkestr. 102 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
23.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
24.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
25.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	24.06.2016		Kein Einwand Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt.
26.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen	14.06.2016 Als Stellungnahme beigelegt: Mail vom 08.10.2015	1	In der Günther-Scharowsky-Straße zwischen den Kreuzungen Paul-Gossen-Straße und Cumianastraße sollen beidseitige Zweirichtungsradwege ausgeführt und auf nicht zwingend erforderliche Zufahrten auf das Betriebsgelände sowie die Wendemöglichkeit verzichtet werden	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Eine direkte Anfahrbarkeit des Bauraums 3 im Bebauungsplan Nr. 436 auf der Ostseite der Günther-Scharowsky-Straße ist für einen kleinen Personenkreis sowie Besucher notwendig, auf die Wendemöglichkeit und die Zufahrten kann nicht verzichtet werden. Die Zahl der zufahrenden KFZ wird im Wesentlichen durch Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl in der Tiefgarage begrenzt. Durch die Ausführung der Wendemöglichkeit mit Aufpflasterung wird eine regelhafte Nutzung unattraktiv, diese Ausführung wird durch den Freiflächengestaltungsplan und den städtebaulichen Vertrag gesichert.
			2	Eine Brücke in ausreichender Breite für Fußgänger und Radfahrer wird aufgrund der hohen Zahl er zu erwartenden Querungen besonders während des morgendlichen und abendlichen Berufsverkehrs für zwingend erforderlich gehalten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Brücke wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglicht, sie wird jedoch nicht festgesetzt, da sie für den zu erwartenden Verkehr aus den Bebauungsplänen Nr. 435 und Nr. 436 nicht zwingend notwendig ist. Eine ausreichend leistungsfähige, ebenerdige Querung ist vorgesehen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	Westlich des Bauraums 1 soll ein Bike & Ride Parkhaus mit einer möglichst großen Anzahl von Stellplätzen errichtet werden, da mit einer zunehmenden Nutzung von Fahrrädern unter den Beschäftigten des Gebiets zu rechnen ist. Es soll darüber hinaus geprüft werden, ob ein Teil des Parkhauses der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden kann.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Das Bike & Ride Parkhaus wird auf künftig öffentlichem Grund errichtet. Die Stellplätze stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.</p>
			4	Nach § 2 StVO ist die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung insbesondere in geschlossenen Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden. Voraussetzung für eine Anordnung ist unter anderem, dass nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahrten zu überqueren sind. Dies ist in der Günther-Scharowsky-Straße nicht gegeben. Deshalb wird die Errichtung von Zweirichtungsradwegen in der Günther-Scharowsky-Straße daher als kritisch angesehen.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt</p> <p>Es ist das Planungsziel der Stadt Erlangen das Radwegenetz zu verbessern und auszubauen. Zur besseren Vernetzung werden an dieser Stelle Zweirichtungsradwege als sinnvoll und notwendig erachtet.</p>
			5	Der Radverkehr entlang der Ostseite der Günther-Scharowsky-Straße in Fahrtrichtung Norden sollte an der Mittelinsel (Kreuzung Paul-Gossen-Straße) gradlinig geführt werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Aufstellfläche für den Fußgänger- und Radverkehr ausreichend dimensioniert ist.	<p>Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Radwegführung an der Mittelinsel sowie die Aufstellfläche wurden geprüft. Die Führung kann nicht gerade erfolgen, die Aufstellfläche wurde ausreichend dimensioniert.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	<p>Die Querung der Günther-Scharowsky-Straße in Höhe der Grünachse soll höhengleich und damit barrierefrei erfolgen.</p> <p>Eine mögliche Brücke über die Günther-Scharowsky-Straße wird für eine leistungsfähige Erschließung als nicht notwendig erachtet. Eine Brücke, die den Rad- und Fußgängerverkehr zum Queren der Günther-Scharowsky-Straße aufnimmt, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend zu empfehlen. Damit könnte die hohe Zahl der zu erwartenden Querungen außerhalb des Konfliktbereiches mit dem Individualverkehr auf der Günther-Scharowsky-Straße stattfinden. Dies würde einen sehr großen Si-Sicherheitsgewinn bedeuten.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Brücke wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglicht, jedoch nicht verbindlich festgesetzt. Eine ebenerdige, leistungsfähige und sichere Querung ist durch die Planung gegeben.</p>
			7	<p>Die Führung des Verkehrs in der Planstraße soll zweistreifig geführt werden mit Schutzstreifen für den Radverkehr, die bei Bedarf überfahren werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.</p>
27.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	18.07.2016	1	Keine weiteren Einwände.	Entfällt.
			2	<p>Auf Stellungnahme vom 08.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Die maximal zulässigen Verkaufsflächen je Einzelhandelsbetrieb sollen auch in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan können gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nur bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben nicht jedoch Verkaufsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels ist sichergestellt, dass keine unverträglichen</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Einzelhandelsnutzungen realisiert werden.
			3	Auf Stellungnahme vom 08.10.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden: Auf Grundlage der SaP kann mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BnatSchG gerechnet werden. Die Inaussichtstellung ist bei der höheren Naturschutzbehörde frühzeitig zu beantragen	Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 14.01.2016 erteilt.
28.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	29.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
29.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	18.07.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
30.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	14.07.2016		Die Formulierung im Punkt 11.5 der Begründung ist nicht ausreichend. Um folgende Ergänzung wird gebeten: Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder -verunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden und erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine längerfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäuden und Anlagen zu integrieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ergänzung wird in Begründung und Hinweise aufgenommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
31.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung	Entfällt
32.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	11.07.2016 (Email)	1	Die Detailuntersuchungen sind hinsichtlich Altlasten noch nicht abgeschlossen. lt. Stellungnahme WWA vom 14.06.2016 wird sich erst nach Abschluss dieser Untersuchungen zeigen, bzw. abschätzbar sein, ob und welche Sanierungs- und/oder Abwehrmaßnahmen ergriffen werden müssen und wie sich die Verunreinigungssituation auf wasserrechtliche Tatbestände (Versickerungsvorhaben, Geothermie, Grundwassernutzung, etc.) auswirkt.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Abstimmung mit dem WWA Nürnberg und dem Umweltamt der Stadt Erlangen wurden umfangreiche Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Zur Bewertung der Altlastensituation liegt die Stellungnahme des Sachverständigen-Büros URS Deutschland GmbH vom 16.08.2016 vor. Anhaltspunkte dafür, dass einer Realisierung der im Rahmen des Bebauungsplans geplanten Vorhaben aufgrund der Altlastensituation unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, bestehen demnach nicht (§ 1 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Ausweisung eines Gewerbegebiets bzw. von Parkhäusern ist hinsichtlich der Art der Nutzung auch geeignet, den Konflikt zwischen Bodennutzung und Bodenbelastung zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung ist dabei der Umstand zu berücksichtigen, dass das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs bereits heute als Gewerbegebiet genutzt wird. Hinweise darauf, dass der Altlastensituation im Rahmen der Neubebauung nicht mit wirtschaftlich verhältnismäßigen technischen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zu begegnen wäre, bestehen ebenfalls nicht. Konkret erforderliche Sanierungs- und Abwehrmaßnahmen können im Rahmen der konkreten Planung und Herstellung der Neubauvorhaben nach Vorliegen von Detailuntersuchungen festgelegt und umgesetzt werden, wie z.B. ein etwa erforderlicher baubegleitender Bodenaustausch oder die Installation etwa erforderlicher Grundwassersa-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>nierungsanlagen. Ebenso kann dann konkret beurteilt und festgelegt werden, wie mit Maßnahmen (z.B. Versickerung) umgegangen wird, die wasserrechtliche Tatbestände erfüllen, insbesondere ob auf diese beispielsweise verzichtet wird. Im Ergebnis besteht daher kein Anlass, mit der Aufstellung des Bebauungsplans abzuwarten, bis die Detailuntersuchungen vorliegen und konkret umzusetzende erforderliche Sanierungs- und/oder Abwehrmaßnahmen feststehen.</p>
			2	<p>Sollte eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen werden, sind auf die besonderen Anforderungen hinzuweisen, die dann im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachzuweisen sind. Weiterhin ist auf mögliche Einschränkungen bei der Grundwassernutzung und bei der Errichtung von Erdwärmesonden hinzuweisen. Falls Bauwerksgründungen vorgesehen sind, die einen Aufstau bzw. Umleiten von Grundwasser bewirken, ist auf die Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis hinzuweisen.</p> <p>Vorschlag für textliche Hinweise im Bebauungsplan: Wasserrechtliche Regelungen Für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu beantragen. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn rechtzeitig vorher durch gezielte Untersuchungen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Nachweis erbracht wird, dass im Wirkungsbereich der Versickerung keine Schadstoffmobilisierungen zu besorgen sind. Der Untersuchungsumfang ist dem LFU Merkblatt 3.8/1 zu entnehmen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass durch die Versickerung ggf. erforderliche Grundwasser-sanierungs- und/oder Abwehrmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Grundwassernutzung / Geothermie Die Nutzung von Grundwasser ist im Einzelfall von den Fachbehörden zu prüfen, die Voraussetzungen für die Nutzung sind vorher abzustimmen. Die Errichtung von Erdwärmesonden bedarf einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörden. Vorhandene Brunnen und Grundwassermessstellen, die nicht mehr benötigt werden, sind ordnungsgemäß zurückzubauen. Hinsichtlich des Rückbaus wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 135 und die darin beschriebenen Maßgaben verwiesen. Für Bauwerksgründungen, die einen Aufstau bzw. Umleiten von Grundwasser bewirken, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	
33.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	16.06.2016 (Email) 15.07.2016		<p>Anlagenbezogener Immissionsschutz: Kein Einwand.</p> <p>Verkehrslärm: Kein Einwand.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>
34.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	23.06.2016 (Email)		<p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bezieht sich auf die SaP:</p> <p>Zu Anlage SaP, Kapitel 3.3, letzter Absatz (Seite 12):</p> <p>Vorbemerkung: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und kom-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden in der saP ergänzt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>pensatorische Maßnahmen (FCS) müssen ihre Funktion solange erfüllen, wie die vorhabenbedingte Beeinträchtigung wirksam ist.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung gibt zunächst vor, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen aus Kapitel 3.2 und 3.3 in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung durch fachkundiges Personal zu überprüfen ist. Hier fehlt die Vorgabe, dass das Prüfergebnis der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Zudem findet sich der Hinweis auf die Festsetzung im Bebauungsplan, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen dauerhaft sichergestellt sein muß. Die saP läßt allerdings offen, wie die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen gewährleistet werden kann. Diese kann nur durch eine dauerhafte Pflege/Wartung sichergestellt werden.</p> <p>Folgender Wortlaut wird für notwendig erachtet: Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen aus Kapitel 3.2 und 3.3 ist in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung durch fachkundiges Personal zu überprüfen. Dabei geht es darum, nach Herstellung und nach einer ersten Nutzungsphase zu prüfen, ob die eingerichteten Quartiere und Nisthilfen für die betroffenen Arten grundsätzlich geeignet sind. Das vorgegebene Monitoring ist zu dokumentieren und der Stadt Erlangen (untere Naturschutzbehörde) vorzulegen. Ferner ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen dauerhaft sichergestellt sein muss.</p> <p>Damit die CEF/FSC-Maßnahmen ihre vorgegebenen Funktionen auch dauerhaft erfüllen können, sind die Nisthilfen einmal jährlich Ende September durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und instand zu halten. Im Rahmen der jährlichen Wartung / Säuberung der Nistgeräte sind die angetroffene Belegung zu dokumentieren sowie ggf. Veränderungen (Umhängen/Ersetzen</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>der Kästen, Freischnitt von Einflugsöffnungen) zu veranlassen.</p> <p>Die Pflege ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Da es sich bei den gewählten Hilfsgeräten um langjährig erprobte und fachlich anerkannte Typen handelt, kann unter fachlichen Gesichtspunkten auf weiterführende Vorgaben im Sinne eines Risikomanagements verzichtet werden.</p>	
35.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
36.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	27.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.
37.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
38.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg	15.07.2016	1	Keine weiteren Einwände.	Entfällt
			2	<p>Auf Stellungnahme vom 29.09.2015 zur Erschließung in Verbindung mit den Planungen zur Einführung der StuB wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Bei der Errichtung der Busbuchten wird von einer barrierefreien Erschließung nach aktuellen Gestaltungsmerkmalen ausgegangen.</p> <p>Die derzeitigen Planungen zur Stadt-Umland-Bahn sollen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung von Busbuchten ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern der weiterführenden Erschließungsplanung.</p> <p>Die Stadt-Umland-Bahn wurde beim Masterplan für den gesamten Campus berücksichtigt. Es besteht für den Bebauungsplan kein Regelungsbedarf.</p>

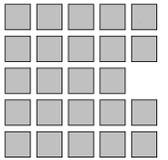
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
39.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
40.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	14.06.2016 (Email)	1	Ergänzend zu der vorherigen Stellungnahme vom 21.09.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird im Hinblick auf das Thema „Altlasten“ der Hinweis gegeben, dass seit einiger Zeit Detailuntersuchungen laufen. Erst nach Abschluss dieser Untersuchungen wird sich zeigen bzw. abschätzbar sein, ob und welche Sanierungs- und/oder Abwehrmaßnahmen ergriffen werden müssen und wie sich die Verunreinigungssituation auf wasserrechtliche Tatbestände (Versickerungsvorhaben, Geothermie, Grundwassernutzungen etc.) auswirken wird.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch im Zuge des B-Planverfahrens nicht berücksichtigt.</p> <p>In Abstimmung mit dem WWA Nürnberg und dem Umweltamt der Stadt Erlangen wurden umfangreiche Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Zur Bewertung der Altlastensituation liegt die Stellungnahme des Sachverständigen-Büros URS Deutschland GmbH vom 16.08.2016 vor. Anhaltspunkte dafür, dass einer Realisierung der im Rahmen des Bebauungsplans geplanten Vorhaben aufgrund der Altlastensituation unüberwindbare rechtliche oder technische Hindernisse entgegenstehen, bestehen demnach nicht (§ 1 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Ausweisung eines Gewerbegebiets bzw. von Parkhäusern ist hinsichtlich der Art der Nutzung auch geeignet, den Konflikt zwischen Bodennutzung und Bodenbelastung zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung ist dabei der Umstand zu berücksichtigen, dass das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs bereits heute als Gewerbegebiet genutzt wird. Hinweise darauf, dass der Altlastensituation im Rahmen der Neubebauung nicht mit wirtschaftlich verhältnismäßigen technischen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zu begegnen wäre, bestehen ebenfalls nicht. Konkret erforderliche Sanierungs- und Abwehrmaßnahmen können im Rahmen der konkreten Planung und Herstellung der Neubauvorhaben nach Vorliegen von Detailuntersuchungen festgelegt und umgesetzt werden, wie z.B. ein etwa erforderlicher baubegleitender Bodenaustausch oder die Installation etwa erforderlicher Grundwassersanierungsanlagen. Ebenso kann dann konkret beurteilt und festgelegt werden, wie mit Maßnahmen (z.B. Versi-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>ckerung) umgegangen wird, die wasserrechtliche Tatbestände erfüllen, insbesondere ob auf diese beispielsweise verzichtet wird. Im Ergebnis besteht daher kein Anlass, mit der Aufstellung des Bebauungsplans abzuwarten, bis die Detailuntersuchungen vorliegen und konkret umzusetzende erforderliche Sanierungs- und/oder Abwehrmaßnahmen feststehen.</p> <p>Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Aufstellung des Bebauungsplans und dessen Festsetzungen Untersuchungs- und Sanierungsverpflichtungen gem. BBodSchG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften unberührt lassen. Daher besteht keine Notwendigkeit, Untersuchungs- oder Sanierungsverpflichtungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vertraglich zu sichern. Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan selbst sind mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Wie vorstehend bereits ausgeführt, können Untersuchungs- und Sanierungsverpflichtungen im Rahmen der Realisierung der Neubauvorhaben auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Grundlagen mit verhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Umstands, dass das Areal des Bebauungsplans derzeit bereits als Gewerbegebiet genutzt wird, wäre auch die Ausweisung von bedingtem, an die Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen anknüpfendem Baurecht nicht angemessen.</p>
			2	<p>Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Auf dem Gelände fand eine stellen- und bereichsweise Verunreinigung von wasserungesättigten und wasser-gesättigten Bodenzonen des Untergrunds mit LHKW statt.</p> <p>Mittels Bodenluftabsaugmaßnahmen wurde in den 90er Jahren eine Bodenluftsanierung betrieben. Im Wirkbe-</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen, jedoch im Zuge des B-Planverfahrens nicht berücksichtigt.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen der Realisierung der Neubauvorhaben umgesetzt. Wie vorstehend bereits ausgeführt, bestehen keine Anhaltspunkte, dass erforderliche Maßnahmen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden können.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>reich dieser Maßnahmen wurde eine signifikante Reduzierung der in die Wasserungesättigte Bodenzone eingetragenen LHKW erzielt. Naturgemäß konnte aber keine vollständige Sanierung erzielt werden, so dass Restbelastungen in der wasserungesättigten Bodenzone verblieben sind. Eine Grundwassersanierung wurde nicht in Gang gesetzt, obwohl zu Beginn der Erkundungen signifikante Belastungen des Grundwassers mit LHKW festgestellt worden sind. 1997 und 1998 wurde eine Grundwasserbelastung mit LHKW in allen vorhandenen bzw. verfügbaren Grundwasseraufschlüssen festgestellt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde darauf verzichtet an den vorhandenen Grundwasseraufschlüssen eine Sanierung des Grundwassers in Betrieb zu nehmen. Aktuelle Messungen liegen nicht vor.</p> <p>Die Untersuchungen 1997 und 1998 waren auf die Schadstoffgruppe KHKW konzentriert, andere wassergefährdende Stoffe, mit denen auf dem Gelände umgegangen wurde, blieben unberücksichtigt. Es konnten aus den seinerzeit baulichen Gegebenheiten nicht alle Verdachtsbereiche untersucht bzw. eingehend untersucht bzw. erkundet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Ausführung zu Punkt 2 „Altlasten“ zu kurz gegriffen. Um sicherzustellen, dass die hier empfohlenen Sondierungsuntersuchungen und Aushubüberwachungen hinreichend umfänglich und problemgerecht durchgeführt werden können, ist zunächst eine Historische Recherche zu erstellen, aus der sämtliche (ehemaligen und aktuellen) Umgangsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen und die Art der wassergefährdenden Stoffe und altlastenrelevante Bereiche recherchiert werden und auf deren Basis dann eine Aushubüberwachung gestaltet und der weitere Untersuchungsumfang festgelegt werden kann.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Zeitweise oder andauernde Aufstauungen, Umleitungen oder Absenkungen des Grundwassers sowie das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser sind wasserrechtlich grundsätzlich erlaubnispflichtige Tatbestände</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenbegünstigte wurde über die Hinweise in Kenntnis gesetzt..</p>
			4	<p>Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Es ist zu klären, ob die vorhandenen Grundwasseraufschlüsse weiterhin erhalten und/oder genutzt werden sollen. Ein Rückbau ist mit dem WWA Nürnberg abzustimmen, bei Erhalt besteht eine Unterhaltspflicht.</p> <p>Die Lage der Messstellen ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entscheidung über Erhalt oder Rückbau sowie die Lage der Messstellen ist für die Bauleitplanung nicht relevant. Eine Übernahme der Lage der Messstellen in den Bebauungsplan erfolgt nicht, die Entscheidung über den Erhalt oder Rückbau wird im weiteren Verfahren mit den Fachdienststellen erörtert</p>
			5	<p>Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Bei Grundwassernutzungen ist sicherzustellen, dass rechtzeitig vorher das Grundwasser auf Schadstoffe untersucht wird und in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse einvernehmlich mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.</p>
			6	<p>Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Im Bereich von Versickerungsvorhaben und/oder Entsiegelungsmaßnahmen ist rechtzeitig vorher der Nachweis zu erbringen, dass in deren Wirkungsbereich keine Verunreinigungen im Untergrund vorliegen, die sich durch Versickerung / Entsiegelung nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan sowie in die Begründung aufgenommen worden.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			7	<p>Auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 wird verwiesen. Folgendes war eingegeben worden:</p> <p>Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung soll im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung durch Sondierungsbohrungen bzw. Aufstellung eines Bodengutachtens geprüft werden.</p> <p>Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Versickerung nicht in Betracht gezogen werden kann, bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Abwasserbeseitigung im Mischverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.</p>
41.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	17.06.2016		Kein Einwand.	Entfällt.



Bebauungsplan Nr. 435 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 1 –

Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen

hier: Änderungen aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1				<p><u>Redaktionelle Änderungen im Bebauungsplan:</u></p> <p>a) Zeichenerklärung für Festsetzungen zur Grünordnung:</p> <p>Die Farbigkeit der Darstellung des Symbols „Baum zu pflanzen“ wurde entsprechend der Planzeichenverordnung korrigiert.</p> <p>b) Textliche Hinweise zum Bebauungsplan - Altlasten</p> <p>Der ursprüngliche Text wurde wie folgt ergänzt: „ Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder Bodenverunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden <i>und erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine längerfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäude zu integrieren.</i>“</p> <p>c) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Nr. 1.1</p> <p>Der ursprüngliche Text „Die im Plan als zu begrünend festgesetzten Flächen sind...“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„Die im Plan als zu <i>begrünen</i> festgesetzten Flächen sind...“</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>d) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Nr. 1.2</p> <p>Der ursprüngliche Text „der vorhandene Charakter der Vegetation, der vor allem in den zentralen Grünachsen von der Waldkiefer und ergänzenden Laubbäumen der Gattungen Eiche, Birke, Pappel und Ahorn geprägt wird, ist <i>langfristig</i> zu erhalten.“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„der vorhandene Charakter der Vegetation, der vor allem in den zentralen Grünachsen von der Waldkiefer und ergänzenden Laubbäumen der Gattungen Eiche, Birke, Pappel und Ahorn geprägt wird, ist <i>dauerhaft</i> zu erhalten.“</p> <p>e) Zeichnerische Darstellung des Katasterplans und Festsetzung des Geltungsbereichs:</p> <p>Die Änderungen der Angaben im Liegenschaftskataster wurden übernommen. Der Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wurde im Westen zu den Flächen der Bahn entsprechend dem tatsächlich festgestellten Grundstücksverlauf angepasst. Es bestand zu keinem Zeitpunkt der Bedarf und es war daher auch niemals Ziel der Planung, Bahnflächen in diesem Bebauungsplan zu regeln.</p> <p>f) Zeichnerische Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung B+R</p> <p>Aufgrund der Anpassung des Geltungsbereichs an der Grenze zur westlich angrenzenden Bahntrasse (Siehe Punkt e) wurde die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in ihrer Lage, nicht jedoch in ihren Abmessungen geringfügig angepasst</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>g) Korrektur des Höhenbezugspunkts: Der Höhenbezugspunkt des FGa 1 wurde um 0,1 m auf das tatsächlich geplante Straßenniveau angehoben.</p> <p>h) Änderung der hinweislichen Darstellung des geplanten Gebäudes in Bauraum 7 Die Darstellung wurde an die Masterplanung angepasst, die einen im Erdgeschoss überbauten Innenhof vorsieht.</p> <p>i) Änderung der Planzeichnung: Anpassung der neu zu pflanzenden Bäume Entlang der Planstraße wurden 26 Bäume leicht verschoben. Im Mittelstreifen der Paul-Gossen-Straße wurde die Zahl der zu pflanzenden Bäume von 15 auf 14 reduziert und die Standorte auf der Längsachse neu verteilt. Die Standorte der drei Bäume am nordwestlichen Zugang zur Paul-Gossen-Straße wurden leicht korrigiert. Die Standorte von 9 Bäumen im Mittelstreifen der Günther-Scharowsky-Straße wurden leicht korrigiert. Westlich des Gebäudes M121 wurden vier zu pflanzende Bäume leicht nach Westen verschoben.</p> <p>j) Änderung der Verfahrenshinweise Die Verfahrenshinweise wurden um die Punkte d und e ergänzt und umfassen damit das gesamte Verfahren.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>k) Änderung der durch den Bebauungsplan teilweise oder vollständig betroffenen Grundstücke</p> <p>Durch eine Vermessung und Änderungen der Grundstückszuschnitte im Bereich des Bebauungsplans haben sich die Flurstücksbezeichnungen einiger Flurstücke geändert. Die Angaben im Plankopf zu den ganz oder teilweise durch diesen Bebauungsplan umfassten Grundstücken wurden auf den aktuellen Stand der Bezeichnungen im Kataster aktualisiert.</p>	
2			<p><u>Redaktionelle Änderungen in der Begründung:</u></p> <p>a) Kap. 1.1</p> <p>Die Daten der Bekanntmachung sowie die Daten der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Angabe von Ausgabe und Seite des betreffenden Mitteilungsblatts der Stadtverwaltung sowie die Daten der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden ergänzt.</p> <p>b) Kap. 4.1.3</p> <p>Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Masterplan „Siemens Campus Erlangen“, wurde von Stand 04.04.2016 auf Stand 20.09.2016 aktualisiert.</p> <p>c) Kap. 4.2.3</p> <p>In Absatz ein wurde die folgende Formulierung durch eine Streichung „Das Planungsgebiet grenzt im Norden an die in Ausbau befindliche vierstreifige, mit einem Fahrbahnteiler ausgestattete Bundesstraße B 4 (Paul-Gossen-Straße), ...“ entsprechend der derzeitigen Situa-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>tion aktualisiert.</p> <p>d) Kap. 5.2.2 Abbildung 6 wurde von Stand April 2016 auf Stand September 2016 aktualisiert und stellt nun auch die Bestandsbäume im Mittelstreifen der Günther-Scharowsky-Straße dar.</p> <p>e) Kap. 5.2.3 Der Text wurde entsprechend der aktuellen Untersuchungsergebnisse ergänzt bzw. ersetzt:</p> <p>Absatz 6: „In enger Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurden orientierende Untergrunduntersuchungen zur Überprüfung der Verdachtsbereiche durchgeführt. Diese Untersuchungen beinhalteten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein orientierendes flächiges Grundwasserscreening inkl. Probenahme zur laboranalytischen Bestimmung relevanter Schadstoffgruppen, • die Errichtung von Mehrfachmessstellen zur Bilanzierung der im Aquifer transportierten Schadstoffe, • die Bewertung ermittelter Emissionen, • Quellerkundungen für Boden, Bodenluft und Grundwasser zur Ermittlung und Bewertung des Immissionspotentials. <p>Die Ergebnisse der oben aufgeführten Untersuchungen sind in den beigefügten Stellungnahmen des Sachverständigen-Büros URS Deutschland GmbH vom 16.08.2016 zusammenfassend dargestellt.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Bezüglich des Wirkungspfads Boden-Grundwasser ergibt sich aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse die Notwendigkeit einer abschließenden Gefährdungsbeurteilung. Hierzu sind weitere Untersuchungsmaßnahmen gemäß Untersuchungskonzept zur Detailuntersuchung, Siemens Campus Erlangen, Modul 1 (vgl. Anlage 4) durchzuführen und infolgedessen die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Form von Dekontaminations- und/ oder Sicherungsmaßnahmen festzulegen.“</p> <p>Absatz 8 wurde gelöscht:</p> <p>„Basierend auf den Ergebnissen der Historischen Erkundung ergibt sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht die Notwendigkeit einer abschließenden Gefährdungsabschätzung und Beurteilung eines möglichen Sanierungsbedarfs. Es sind weiterführende umwelttechnische Untersuchungen erforderlich, die sich über das gesamte Baugebiet erstrecken und noch vor Baubeginn durchgeführt werden. Diese Untersuchungen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein orientierendes flächiges Grundwasserscreening inkl. Probenahme zur laboranalytischen Bestimmung relevanter Schadstoffgruppen, • die Errichtung von Mehrfachmessstellen zur Bilanzierung der im Aquifer transportierten Schadstoffe, • die Bewertung ermittelter Emissionen, • Quellerkundungen für Boden, Bodenluft und Grundwasser zur Ermittlung und Bewertung des Immissionspotentials.“ <p>Absatz 9 wurde ergänzt:</p> <p>„Laut der Stellungnahme des Sachverständigen-Büros URS Deutschland GmbH vom 16.08.2016 gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass einer Realisierung der im</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p><i>Rahmen des Bebauungsplans geplanten Vorhaben aufgrund der Altlastensituation unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (§ 1 Abs. 3 BauGB). Sofern sich im Rahmen der folgenden Untersuchungen entsprechende Verdachtsfälle bestätigen, werden ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt und so ausgeführt, dass eine Umweltgefährdung im Zuge der späteren Nutzung des Baugebietes ausgeschlossen werden kann. Die Aushubmaßnahmen werden gutachterlich begleitet. Während der Aushubüberwachung bzw. Erkundung festgestellte Bodenverunreinigungen werden durch Bodenaustausch saniert. Soweit eine Erforderlichkeit für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus den weiteren Grundwassererkundungen resultieren sollte, können im Rahmen der Neubebauung des Geländes notwendige technische Anlagen in die Infrastruktur- und Baumaßnahmen integriert werden. Hinweise darauf, dass der Altlastensituation im Rahmen der Neubebauung nicht mit wirtschaftlich verhältnismäßigen technischen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zu begegnen wäre, bestehen nicht.“</i></p> <p>f) Kap. 5.2.4 Grundwasser: Absatz zwei wurde aufgrund aktuellerer Erkenntnisse im Absatz eins ersatzlos gestrichen. Absatz drei bezog sich auf Bedingungen außerhalb des Plangebietes und wurde ersatzlos gestrichen.</p> <p>g) Kap. 5.3.3 Der ursprüngliche Text „Die Gebäude sollen die international anerkannte LEED Green Building Standards best-</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>möglich erfüllen.“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„Die Gebäude sollen die international anerkannte LEED Green Building Standards bestmöglich erfüllen, <i>bei einer gleichzeitigen Einhaltung der EnEV.</i>“</p> <p>h) Kap. 5.3.5</p> <p>Der ursprüngliche Text „Es ist vor allem von länger andauernden Trockenphasen und...“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„Es ist vor allem von länger andauernden <i>Hitze- und</i> Trockenphasen und...“</p> <p>i) Kap. 5.5.2</p> <p>Die Formulierungen wurden auf die tatsächliche Situation angepasst.</p> <p>Zweiter Spiegelgelpunkt:</p> <p>„Starkbäume mit einem Stammumfang von über 200 cm sowie bekannte oder vermutete Höhlenbäume wurden <i>wurden</i> vor der geplanten Rodung im Oktober auf vorhandene Baumhöhlen untersucht. Vorgefundene Höhlen wurden <i>wurden</i> mit Folie abgehängt, dass sie als Reuse die Tiere ins Freie entlässt, jedoch einen erneuten Einflug verhindert (Vermeidung).</p> <p>Fünfter Spiegelgelpunkt:</p> <p>„Erhalt von ca. 24 26 Prozent des Baumbestands, ...“</p> <p>j) Kap. 5.5.4</p> <p>Korrektur des Verweises von „(vgl. unten)“ zu „(vgl. <i>Kap. 5.5.5)</i>“</p> <p>Ergänzung des zweiten Absatzes wie folgt: „<i>Auch für die</i></p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p><i>aktuell zu erhaltenden Bäume dieser Flächen ergibt sich für zukünftige Eingriffe kein Ausgleichsbedarf nach der Erlanger Baumschutzverordnung, da für diese Bäume innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Rodung bereits der Ausgleich nach Bayerischem Waldgesetz erfolgen muss.“</i></p> <p>k) Kap. 5.5.5</p> <p>Der ursprüngliche Text (Absatz 3): „Demnach werden innerhalb des Geltungsbereiches zu bilanzierende Gehölze im Wert von 224.132,55 € entfernt. (...) Die Genehmigung zur Fällung wurde erteilt. In den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind bei Realisierung der Planung noch weitere 9 Bäume zu fällen, die von der Baumschutzverordnung erfasst sind.“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„Demnach <i>wurden</i> innerhalb des Geltungsbereiches zu bilanzierende Gehölze im Wert von 224.132,55 € entfernt. (...) Die Genehmigung zur Fällung wurde erteilt <i>und die Bäume wurden im Februar 2016 entfernt</i>. In den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen <i>und angrenzend an diese außerhalb des Geltungsbereichs</i> sind bei Realisieren der Planung noch weitere 9 13 Bäume zu fällen, die von der Baumschutzverordnung erfasst sind.“</p> <p>l) Kap. 5.9</p> <p>Absatz 7 „Die Schutzgüter Luft und Klima wurden nur ...“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„<i>Das Schutzgut</i> Luft und Klima <i>wird</i> nur ...“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>m) Kap. 6.1</p> <p>Durch eine Vermessung und Änderungen der Grundstückszuschnitte im Bereich des Bebauungsplans haben sich die Flurstücksbezeichnungen einiger Flurstücke geändert. Die Angaben im Absatz eins wurden auf den aktuellen Stand der Bezeichnungen im Kataster aktualisiert.</p> <p>n) Kap. 6.3</p> <p>Änderungen der Angaben im Liegenschaftskataster wurden übernommen. Der Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wurde im Westen zu den Flächen der Bahn entsprechend den tatsächlich festgestellten Grundstücksverlauf angepasst, da es zu keinem Zeitpunkt der Bedarf bestand und es daher auch nicht Ziel der Planung ist, Bahnflächen in diesem Bebauungsplan zu regeln (siehe Nr. 1e). Hierdurch kommt es zu einer Vergrößerung des Nettobaulands des Gewerbegebiets und damit auch des Geltungsbereichs um 4 m².</p> <p>Die Angabe der GR max (m²) des FFGA 2 wurde entsprechend der Festsetzung in der Planzeichnung von 5.800 m² auf 5.700 m² korrigiert.</p> <p>o) Kap. 6.13</p> <p>Der ursprüngliche Text: „Es ist vorgesehen, Kälte dezentral, gebäudeweise mit Kompressionskältemaschinen zu erzeugen.“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„Es ist vorgesehen, Kälte dezentral, gebäudeweise mit Kompressionskältemaschinen <i>oder zentral über ein Blockheizkraftwerk</i> zu erzeugen.“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>p) Kap. 6.15 Der städtebauliche Vertrag bereits geschlossen. Die Formulierung in Absatz eins wurde entsprechend von „Die Einzelheiten werden im städtebaulichen Vertrag geregelt“ geändert in: „Die Einzelheiten <i>wurden</i> im städtebaulichen Vertrag geregelt“</p> <p>q) Kap. 6.18 Korrektur des Verweises von (vgl. Kap. 0) zu (vgl. Kap. 6.19)</p> <p>r) Kap. 6.19 Der ursprüngliche Text (Absatz 4): „Für die Parkhausfassaden wurde eine Begrünung mit Kletter- und Schlingpflanzen festgesetzt.“ Wurde geändert in: „Für <i>klar definierte Teile der</i> Parkhausfassaden wurde eine Begrünung mit Kletter- und Schlingpflanzen festgesetzt.“</p> <p>s) Kap. 7.6 Der ursprüngliche Text „Die Altlastensituation wird im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung weiter untersucht. Auf Basis der Prüfungsergebnisse wird eine Aussage zu treffen sein, ob die ggf. notwendigen Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind. Voraussichtlich ist auf einer Teilfläche ein min. 10 cm hoher Auftrag unbelasteten Materials notwendig, um den Kontakt von Nutzern der</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>dort geplanten Grünfläche mit belastetem Boden zu verhindern.“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„Die Altlastensituation <i>wurde</i> im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung untersucht. Auf Basis der Prüfungsergebnisse ist festzustellen, dass die ggf. notwendigen Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind. Auf einer Teilfläche <i>ist</i> ein min. 10 cm hoher Auftrag unbelasteten Materials notwendig, um den Kontakt von Nutzern der dort geplanten Grünfläche mit belastetem Boden zu verhindern.“</p> <p>t) Kap. 8</p> <p>Der städtebauliche Vertrag ist bereits geschlossen. Die Formulierung wurde entsprechend von</p> <p>„Um die Verwirklichung der städtebaulicher Ziele sowie der gestalterischen Qualität bei der baulichen Realisierung zu sichern und um die Kostentragung zu regeln, wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.“</p> <p>geändert in:</p> <p>„Um die Verwirklichung der städtebaulicher Ziele sowie der gestalterischen Qualität bei der baulichen Realisierung zu sichern und um die Kostentragung zu regeln, <i>wurde am 13.05.2016</i> ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.“</p> <p>u) Kap. 10.2</p> <p>Der städtebauliche Vertrag ist bereits geschlossen. Die Formulierung wurde entsprechend von:</p> <p>„Die Kostenermittlung und Kostenregelung erfolgt im Rahmen des städtebaulichen Vertrags.“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>geändert in</p> <p>„Die Kostenermittlung und Kostenregelung erfolgte im Rahmen des städtebaulichen Vertrags.“</p> <p>v) Kap. 11.5</p> <p>Der ursprüngliche Text „ (...) Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder -verunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden.“</p> <p>Wurde geändert in:</p> <p>„(...)Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder -verunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine längerfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäude zu integrieren.“</p> <p>w) Kap. 11.6</p> <p>Der ursprüngliche Text wurde wie folgt ergänzt: „Weiterhin ist nachzuweisen, dass durch die Versickerung ggf. erforderliche Grundwassersanierungs- und/oder Abwehrmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>x) Kap 11.7</p> <p>Der ursprüngliche Text wurde wie folgt ergänzt: „Für Bauwerksgründungen, die einen Aufstau bzw. Umleiten von Grundwasser bewirken, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.“</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>y) Kap. 11.9</p> <p>Die Liste der Fachgutachten wurde wie folgt ergänzt: „Baumbilanz nach Erlanger Baumschutzverordnung, B-Plan Nr. 435, ANUVA, 2016“</p> <p><u>Redaktionelle Änderungen in den Anlagen:</u></p> <p>a) Stellungnahme von URS Deutschland GmbH zum Altlastenmanagement ergänzt</p> <p>b) Baumbilanz nach Erlanger Baumschutzverordnung ergänzt</p> <p>c) Anlage 5 (saP), Kap. 3.3 wurde ergänzt:</p> <p>„...Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen aus Kapitel 3.2 und 3.3 ist in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung durch fachkundiges Personal zu überprüfen. Dabei geht es darum, nach Herstellung und nach einer ersten Nutzungsphase zu prüfen, ob die eingerichteten Quartiere und Nisthilfen für die betroffenen Arten grundsätzlich geeignet sind. Das vorgegebene Monitoring ist zu dokumentieren und der Stadt Erlangen (untere Naturschutzbehörde) vorzulegen.</p> <p>Ferner ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen dauerhaft sichergestellt sein muss. Damit die CEF/FSC-Maßnahmen ihre vorgegebenen Funktionen auch dauerhaft erfüllen können, sind die Nisthilfen einmal jährlich Ende September durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und instand zu halten. Im Rahmen der jährlichen Wartung / Säuberung der Nistgeräte sind die angetroffene Belegung zu dokumentieren sowie ggfs. Veränderungen (Umhängen/Ersetzen der Kästen, Freischnitt von Einflugsöffnungen) zu veranlassen.</p> <p>Die Pflege ist zu dokumentieren und der unteren Na-</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>turschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Da es sich bei den gewählten Hilfsgeräten um langjährig erprobte und fachlich anerkannte Typen handelt, kann unter fachlichen Gesichtspunkten auf weiterführende Vorgaben im Sinne eines Risikomanagements verzichtet werden.“</p>	